

## In der Senatssitzung am 23. Januar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

22.01.2024

L 7

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024

#### „Wohnverpflichtung trotz Platzknappheit“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### A. Problem

Die Fraktion der DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der derzeit belegten Plätze im Bremer Erstaufnahmesystem sind durch Notunterkunftsplätze abgedeckt, einschließlich der Plätze in Leichtbauhallen?
2. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 die Wohnverpflichtung für Menschen aufgehoben, weil sie bei Bekannten oder Verwandten in Bremen unterkommen konnten?
3. Sieht der Senat die Möglichkeit, regelhaft Ausnahmen von der Wohnverpflichtung zuzulassen, solange Menschen nur mithilfe von Notunterkünften untergebracht werden können und/oder die Möglichkeit der Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten besteht?“

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### Zu Frage 1:

Insgesamt waren zum Stichtag 29. Dezember 2023 exakt 2.475 Plätze im System der Landeserstaufnahme belegt, davon 1.875 in Notunterkünften.

##### Zu Frage 2:

Die Zahl wird statistisch nicht erfasst.

##### Zu Frage 3:

Eine Wohnverpflichtung in einer Erstunterkunft besteht nur für Asylsuchende, nicht für Duldungssuchende und Geflüchtete aus der Ukraine. Asylsuchende machen derzeit circa zwei Drittel der monatlichen Zugänge aus. Für Asylsuchende regelt § 47 Abs. 1 Asylgesetz die Wohnverpflichtung. Danach ist sie regelhaft vorgesehen bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag, längstens aber für eine Dauer von 18 Monaten. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt eine Höchstdauer der Wohnverpflichtung von sechs Monaten.

Ausnahmen davon regelt § 49 Abs. 2 Asylgesetz. Eine verkürzte Wohnverpflichtung ist danach vor allem dann geboten, wenn die öffentliche Gesundheitsvorsorge sowie die Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung das erforderlich machen.

Von den Möglichkeiten des § 49 macht Bremen seit dem sprunghaften Anstieg der Zugangszahlen Mitte 2021 regelhaft Gebrauch. Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im

Februar 2022 ist die Wohnverpflichtung zudem auf das organisatorische Minimum verkürzt worden. Seitdem wurden die Menschen aus der Erstunterkunft entlassen, sobald sie registriert waren, eine Zuweisung für das Bundesland Bremen nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt war und sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesprochen hatten. Außerdem musste die vorgeschriebene Erstuntersuchung abgeschlossen und der Bezug von Sozialleistungen sichergestellt sein.

Da weiterhin Geflüchtete im Rahmen der Landesaufnahme in Notunterkünften untergebracht werden müssen, macht Bremen weiterhin regelhaft von § 49 AsylG Gebrauch. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Ausbau der kommunalen Unterbringung sowie der Auszug in eigenen Wohnraum durch die Lage am Immobilienmarkt derzeit erheblich erschwert ist. Die Möglichkeit, bei Angehörigen oder Bekannten unterzukommen besteht – sobald alle behördlich erforderlichen Termine wahrgenommen werden konnten.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Alle Geschlechter sind betroffen. Von den 1.875 Personen in den Notunterkünften der Landesaufnahme sind 681 weiblich, 1.192 männlich und 2 Personen divers. Prozentual entspricht dies: weiblich 36,32% männlich: 63,57%; divers 0,1%.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 22.01.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.